



DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

IV 810c - 512.111-51.49 -

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

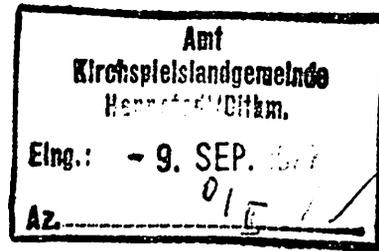
2300 KIEL, den 2. Sept. 1977
☎ (0431) Durchwahl 596.../...2797

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein · Postfach 1133 · 2300 Kiel 1

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Kirchspielslandgemeinde
Hennstedt

2246 Hennstedt

Gegen Postzustellungsurkunde



nachrichtlich:

Herrn Landrat
des Kreises Dithmarschen
- Kreisbauamt -

2240 Heide

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hennstedt

Bezug: Dort. Antrag vom 22. Juni 1977
(hier eingegangen am 5. Juli 1977)

Anlg.: 2 Planausfertigungen (über Heide)
1 Verfahrensakte

Die von der Gemeindevertretung am 20. Juni 1977 beschlossene
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt
(bestehend aus dem Deckblatt) wird hiermit gemäß § 6 des Bun-
desbaugesetzes i.d.F.d.Bek. vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256)

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt unter der nachstehenden Auflage und
mit folgenden Hinweisen.

- 2 -

Auflage:

Nach der Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung Verkehr - vom 20. Oktober 1976 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen keine Baugrundstücke über die klassifizierten Straßen erschlossen werden.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt der L 149 bei km 6.473 und der Ortsdurchfahrt der K 50 bei km 8.528 dürfen daher keine Wohnbaufläche und keine gemischte Baufläche unmittelbar an die überörtlichen Straßen angrenzen. Die Anbauverbotszone ist durch ein entsprechendes Planzeichen darzustellen oder es ist nachzuweisen, daß die außerhalb angrenzenden Bauflächen nicht von der Landesstraße erschlossen werden.

Gleichfalls schließen außerhalb der Ortsdurchfahrt bei km 0.468 gemischte Bauflächen und Gewerbegebiet an die L 149 an. In diesem Bereich ist ebenfalls die Anbauverbotszone darzustellen.

Hinweise:

1. Im Erläuterungsbericht ist anzugeben, daß die Grundstücke im Gewerbegebiet nicht direkt, sondern nur durch eine Erschließungsstraße über die L 149 erschlossen werden dürfen. ✓
2. Die Grünfläche - Sportplatz - grenzt im Osten an Wohnbauflächen. Dort ist ein ausreichender Lärmschutz vorzusehen. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind im Erläuterungsbericht anzugeben.
3. Im Erläuterungsbericht ist anzugeben, daß auf der Grünfläche - Sportplatz - im Bereich der oberirdischen Versorgungsleitung - die Nutzung eingeschränkt ist.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender bzw. die Aufnahme neuer Darstellungen ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Das Deckblatt ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist zu beglaubigen.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der von mir zunächst zurückbehaltenen Drittausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigelegt.

Nach Erfüllung der Auflage ist mir die Zweitausfertigung der berechtigten und beglaubigten Planunterlagen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung zurückzusenden. Nach Eingang wird Ihnen das zurückbehaltene Exemplar mit meiner Bestätigung zugesandt werden.

Die Bekanntgabe gemäß § 6 Abs. 6 BBauG darf erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflage von mir bestätigt worden ist.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung (Veröffentlichung in einer Tageszeitung) bitte ich mir unter Beifügung eines Abdruckes der Veröffentlichung mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die mit dieser Entscheidung verbundenen Auflage kann die Gemeinde Hennstedt innerhalb eines Monats nach Empfang Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Gottorfstraße 2, erheben. Die Klage wäre gegen den Innenminister zu richten.

Im Auftrage
gez. Steinkopf



Beglaubigt:

Salum

Kanzleivorsteherin

Amt
Kirchspielslandgemeinde Hennstedt

Der Amtsvorsteher

f.d. Gemeinde Hennstedt

Abt.:

Az.:

Hauptamt o/I - Tr./Hü.

Amt Hennstedt - Postfach 1 - 2248 Hennstedt

2248 Hennstedt (Dithm.)
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str.
Fernruf: Hennstedt 04836 / 711
Sprechstunden: Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr

Konten der Amtskasse Hennstedt:
Geestsparkasse Hennstedt, (BLZ 21851640) Kt.-Nr. 190
Raiffeisenbank eG Hennstedt, (BLZ 21069420) Kt.-Nr. 1005
Postscheckkonto: Hamburg 12814-205

Datum: 18. Nov. 1980

An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig-
Holstein
Abt. IV 810 c

2300 Kiel

durch
den
Herrn Landrat
des Kreises Dithmarschen
Bauamt
Postfach 16 20

2240 Heide/Holstein

Betr.: Erfüllung der Auflagen und Hinweise zur 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt

Bezug: Genehmigungsverfügung vom 02.09.1977 - Az.: IV 810 c -
512.111 - 51.49

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat am 16.05.1979 die Erfüllung der Auflage und der Hinweise beschlossen. Die Planzeichnung wurde berichtigt. Die Berichtigung wurde beglaubigt. Der Erläuterungsbericht wurde zur Erfüllung der Hinweise teilweise neu gefaßt. Anliegend überreiche ich die 2. Ausfertigung mit der Neufassung des Erläuterungsberichtes mit der Bitte, die Erfüllung der Auflagen und Hinweise zu bestätigen.

Anlg.:

2. Planausfertigung
Beschluß der Gemeindevertretung

Gosau
(Gosau)



DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

IV 810 d - 512.111 - 51.49-1. Änd.

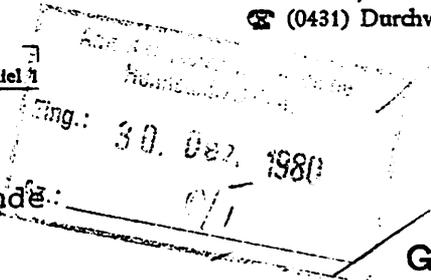
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

2300 KIEL, 15. Dez. 1980
☎ (0431) Durchwahl 596 / 3046

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein · Postfach 1133 · 2300 Kiel 1

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Kirchspielslandgemeinde:
Hennstedt

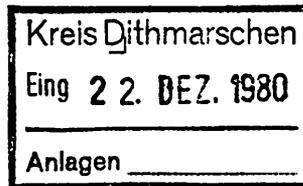
2246 Hennstedt (Dithm.)



GESEHEN
und weitergereicht.

Heide, den _____ 19__
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen

durch den Herrn Landrat
des Kreises Dithmarschen
- Kreisbauamt -



2240 Heide

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hennstedt

Bezug: Bericht vom 18. Nov. 1980

Anlg.: 1 Ausfertigung des Planes

Hiermit bestätige ich den Eingang der für meine Akten bestimmten Plan-
unterlagen und die Erfüllung der Auflage und Berücksichtigung der
Hinweise. Die seinerzeit hierbehaltene Planausfertigung füge ich
als Anlage bei mit der Bitte, diese gemäß der Auflage und der
Hinweise abzuändern bzw. zu ergänzen und alsdann dem Kreisbauamt
zuzusenden.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß
§ 6 Abs. 6 BBauG nunmehr ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekannt-
machung sind auch Hinweise gemäß § 155 a Abs. 4 BBauG aufzunehmen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung (Veröffentlichung in einer
Tageszeitung oder Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist an der
Bekanntmachungstafel) bitte ich mir unter Beifügung eines Abdrucks der
Veröffentlichung (bei Aushang an der Bekanntmachungstafel mit Datum
der Abnahme) mitzuteilen.

Im Auftrage
gez. Dr. Roesch



Regelabigt

Kanzleivertreterin

Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst des Amtes Kirchspielslandgemeinde
Hennstedt

vom 16. Jan. 1981 - Nr. 2/1981

BEKANNTMACHUNG

**Betr.: Flächennutzungsplanes - 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt**

Die von der Gemeindevertretung Hennstedt am 20.06.1977 beschlossene 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Hennstedt - bestehend aus einer Planzeichnung - wurde gem. § 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256) mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 02.09.1977 - Az.: IV 810c - 512.111 - 51.49 mit einer Auflage und mit Hinweisen genehmigt.

Über die Erfüllung der Auflage und der Hinweise hat die Gemeindevertretung am 16.05.1979 Beschluß gefaßt. Mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15.12.1980 - Az.: IV 810 c - 512.111 - 51.49 - 1. Änderung - wurde die Erfüllung der Auflage und die Berücksichtigung der Hinweise bestätigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Hennstedt in Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, Zimmer 6, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach dem Bundesbaugesetz, mit Ausnahme der Formvorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist nach § 155 a Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bewirkung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hennstedt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hennstedt, den 08.01.1981 für die Gemeinde Hennstedt
Der Amtsvorsteher - Gosau -

Veröffentlicht im Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt am 16.01.1981.
Der Amtsvorsteher

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges
wird hiermit bestätigt.



Hennstedt, den 16. 1. 1981
Der Amtsvorsteher

I. A.

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Hennstedt

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hennstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 1. November 1972 genehmigt hat. Der Flächennutzungsplan trägt den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bisher bekannten Zielsetzung für die weitere städtebauliche Entwicklung Rechnung.

2. Planungsziele der Gemeinde

a) Gewerbegebiet (GE)

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist bisher noch kein Gewerbegebiet ausgewiesen. Östlich vom Ortsmittelpunkt im Anschluß an die bebaute Ortslage und östlich an das Niederungsgebiet des Töschens angrenzend ist ein ca. 2,5 ha großes Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen worden. Die Lage der Fläche ist das Ergebnis einer Besprechung am 12. 3. 1974 in der Abteilung für Raumordnung des Innenministeriums, in der sich verschiedene andere Flächen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes als nicht geeignet erwiesen hatten.

Gewerbebetriebe sind in diesem Gebiet noch nicht vorhanden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind hier Gewerbegebiete (GE) festzusetzen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, daß dort nicht gerade störende Betriebe angesiedelt werden. Weiterhin ist bei der verbindlichen Bauleitplanung in diesem gesamten Bereich eine Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen festzusetzen, um die Silhouette des Ortes nicht zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde sollte nur eine maximal 2-geschossige Bebauung hier festgesetzt werden.

Eine Erweiterung des ausgewiesenen Gewerbegebietes nach Süden und auch nach Osten ist bei der Vorlage der Voraussetzungen hierzu künftig möglich. Mit diesen Ausweisungen wird die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung des Gewerbegebietes (GE) ist aufgrund der vorhandenen qualifizierten Straße sehr günstig. Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung für dieses Gebiet ist die Planung in der Form vorzusehen, daß lediglich nur eine Erschließungsstraße, die Haupterschließungsstraße, an die Landesstraße 149 einen entsprechenden Anschluß erhalten darf. Die Erschließung einzelner Grundstücke unmittelbar von der Landesstraße aus in diesem Bereich ist nicht zulässig. Auf die Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 20. 10. 1976, Az.: VII/401b-S 4158/10, wird diesbezüglich hingewiesen.

Das ausgewiesene Gewerbegebiet ist mit dem Ortszentrum entlang der Landesstraße 149 über einen ausgebauten Fuß- und Radweg angeschlossen.

b) Gemischte Bauflächen (M)

Im Ortsbereich sowie am Rande des Ortes nach Westen an der Landesstraße 149 sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde seinerzeit Wohnbauflächen (W) und Dorfgebiete (MD) ausgewiesen worden. Nach einer Bestandsaufnahme und einer genaueren Überprüfung dieser Gebiete hinsichtlich der jetzigen tatsächlichen Nutzung der bebauten Flächen ist eine Überplanung dieses Gebietes erforderlich geworden. Die Ausweisung von gemischten Bauflächen (M) entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Weiterhin sind die bebauten Flächen zwischen der Ortslage und dem Gewerbegebiet (GE) im Bereich der Landesstraße 149 entsprechend der tatsächlichen Nutzung als gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen worden.

Bei einer verbindlichen Bauleitplanung sind diese Flächen als Mischgebiete (MI) festzusetzen.

Nach der Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung Verkehr - vom 20. 10. 1976 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen keine Baugrundstücke über die klassifizierten Straßen erschlossen werden. Der Teil der ausgewiesenen gemischten Baufläche (M) an der K 50, der außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze in km 8,528 liegt, darf somit keinen direkten Anschluß an die freie Strecke der Kreisstraße erhalten. Diese Fläche stellt mit dem angrenzenden bebauten Grundstück (Landmaschinenhandel und Reparaturbetrieb) eine Einheit dar, die auch künftig nur so entsprechend genutzt werden kann. Weiterhin liegt eine Teilfläche der ausgewiesenen gemischten Bauflächen (M) am östlichen Ortsausgang an der L 149 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen in km 0,468. Diese gesamte Fläche besteht aus einem Grundstück, auf dem eine Tankstellenanlage betrieben wird. Für diese Anlage ist im Jahre 1968 eine Errichtungs- und Betriebserlaubnis und für die Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 24 und 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein erteilt worden. Diese Fläche liegt zusammen mit dem angrenzenden ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde.

Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen sind die Anbauverbotszonen in den Planungsunterlagen entsprechend festgehalten worden.

c) Wohnbauflächen (W)

Nordwestlich der bebauten Ortslage sind lediglich zwei kleinere Wohnbauflächen (W) ausgewiesen worden.

Der westliche Teil der ausgewiesenen Wohnbaufläche (W) an der L 149, der Grundstücksteil, der außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze in km 6,473 liegt, darf nach der Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 20. 10. 1976 keinen direkten Anschluß an die freie Strecke der Landesstraße erhalten. Der östliche Teil dieses bebauten Grundstückes mit der ca. 5,0 m breiten vorhandenen Grundstückszufahrt liegt dagegen innerhalb der OD-Grenze.

Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze ist die Anbauverbotszone in den Planunterlagen entsprechend festgehalten worden.

d) Grünfläche - Sportplatz

Die Gemeinde hat nordwestlich vom Ortszentrum im Anschluß an die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen (W) bzw. im Anschluß an den im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) eine größere Fläche erworben, um hier abschnittsweise Sportanlagen zu schaffen. Die Fläche ist somit als Grünfläche - Sportplatz - im Plan ausgewiesen worden.

Diese Grünfläche liegt in einer Entfernung von ca. 400 m von der Fläche für den Gemeinbedarf - Schule - und der Grünfläche - Badeplatz -.

Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung für diesen Bereich sind hier diesbezüglich besondere städtebauliche Maßnahmen erforderlich. Die Anlagen sind in diesem Gebiet in der Form festzuhalten, daß eine optimale Abschirmung innerhalb dieses Bereiches erzielt wird. Weiterhin sind im Bebauungsplan dahingehend Anlagen und Eingrürungen vorzusehen, die sicherstellen, daß in den angrenzend ausgewiesenen Wohnbauflächen (W) bzw. festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) der maximal zulässige Planungsrichtpegel gemäß DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - nicht überschritten wird.

Es ist geplant, daß die Erschließung des Gebietes von Nordosten aus erfolgen soll. Die Anbindung an das vorhandene bzw. geplante örtliche Straßennetz ist gegeben bzw. ist unproblematisch. Eine Erschließung der Grünflächen über die freie Strecke der Landesstraße 149 ist aus Gründen der Sicherheit (§ 1 Abs. 6 BBauG) nicht vorgesehen.

Im südlichen Teil dieser ausgewiesenen Grünfläche - Sportplatz - verläuft eine 20 kV-Freileitung der Schleswag. Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung für dieses Gebiet ist darauf besonders zu achten, daß keine Sport- und Spielanlagen unter der Leitung bzw. im unmittelbaren Leitungsbereich angelegt werden. Außerdem ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Schleswag erforderlich.

Mit der Schaffung von Sportanlagen wird das Ortsbild in diesem Bereich nicht verunstaltet. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird mit dieser Ausweisung nicht beeinträchtigt.

Hennstedt, den ... 11. 12. 1979

Gemeinde Hennstedt
- Der Bürgermeister -

G. G. G. G.